

Satzung
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
zur Verleihung und zum Widerruf der akademischen
Bezeichnung
„Professorin / Professor“ gemäß § 17 Hamburgisches
Hochschulgesetz

Vom 13. Januar 2010, 20. Juni 2012, 11. Mai 2016 und 11. April
2018

Die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 13. Januar 2010 beschlossene Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verleihung und zum Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ gemäß § 17 Hamburgisches Hochschulgesetz tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.

I. Zuständigkeit und Verfahren

§ 1 Zuständigkeit

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule für Musik und Theater Hamburg entscheidet auf Vorschlag des Hochschulsenats über den Antrag auf Verleihung bzw. auf Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“.

§ 2 Vorschlagsverfahren

(1) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin / Professor“ kann jedes Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule an seine jeweils zuständige Studiendekanin/ an seinen jeweils zuständigen Studiendekan richten.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan beteiligt den Studiendekanatsrat und holt eine qualifizierte Stellungnahme ein.

(3) Zur Vorbereitung einer Stellungnahme holt die Studiendekanin/der Studiendekan mindestens zwei auswärtige Gutachten ein.

(4) Gehört das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vertretene Fach nicht zu den nach der Fächerstruktur genehmigten Fächern, so ist die Aufnahme des Faches in die Fächerstruktur der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vorzunehmen.

(5) Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet die Stellungnahme des Studiendekanatsrats mit einer eingehenden Begründung, die eingeholten externen Gutachten und gegebenenfalls ihr/sein abweichendes Votum an den Hochschulsenat weiter.

(7) Die akademische Bezeichnung ist an die Lehr- und Prüfungstätigkeit in dem Bereich gebunden, für den sie verliehen wurde. Der Lehr- und Prüfungsverpflichtung ist im Sinne des § 4 Abs. 3 in jedem Semester zu entsprechen.

II. Voraussetzung der Antragstellung und Rechtsfolgen der Verleihung

§ 3 Voraussetzungen für die Antragstellung

(1) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin/Professor" kann für Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Künstlerinnen bzw. Künstler beantragt werden, die an der Hochschule für Musik und Theater lehren.

(2) Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, können vorgeschlagen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf bis zu ein Jahr verkürzt werden.

(3) Hervorragende, denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors entsprechenden Leistungen sind u.a. wissenschaftliche Leistungen oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit oder eine mit mindestens magna-cum-laude bewertete Dissertation oder entsprechende Leistungen aus der jeweiligen Berufspraxis, die sich durch Publikationen, kontinuierlich veröffentlichte Werke (Kompositionen, Theaterkritiken, Filme, Kunstwerke etc.), Preise und Auszeichnungen, Listenplätze in einem Berufungsverfahren, Leitung von Forschungsvorhaben, die Anzahl von betreuten Dissertationen oder anders nachweisen lassen und deutlich den Durchschnitt übersteigen.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Professorin bzw. der Professor ist Angehörige/Angehöriger (vgl. § 3 Absatz 3 der Grundordnung) der Hochschule für Musik und Theater. Sie bzw. er ist der Gruppe der Professorinnen / Professoren zuzuordnen, sofern sie bzw. er nur auf Grund der Verleihung Mitglied der Hochschule ist.

(2) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung "Professorin/Professor" zu führen. Sie darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden, solange die Verleihung nicht nach § 5 widerrufen wird.

(3) Die Professorin bzw. der Professor hat das Recht, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bzw. er bestellt wurde. Sie bzw. er ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde pro Semester zu übernehmen und an Prüfungen mitzuwirken. Die Übernahme von Arbeiten in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Semesters, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Die Professorin bzw. der Professor hat die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Lehrangebote sicherzustellen.

(5) Die Professorin bzw. der Professor erhält für die Tätigkeit grundsätzlich weder eine Vergütung noch eine Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten und sonstigen Auslagen.

III. Widerruf und Verzicht

§ 5 Widerruf

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und der Hochschulsenat können der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vorschlagen, die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin/Professor" mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn die Professorin bzw. der Professor

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das bei einer Beamtin bzw. einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen oder schwere disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen würde,
2. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung als Angehörige bzw. Angehöriger der Gruppe der Professorinnen und Professoren als unwürdig erweist.

(2) Kommt die Professorin bzw. der Professor in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern aus Gründen, die sie bzw. er selbst zu vertreten hat, der Lehr- und Prüfungsverpflichtung nicht in dem gem. § 4 Abs. 3 erforderlichen Umfang nach, kann die Präsidentin bzw. der Präsident nach Ablauf dieser Frist auf Vorschlag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans Fachbereichsrates und des Hochschulsenats die Verleihung der akademischen Bezeichnung widerrufen.

(3) Wird die Professorin bzw. der Professor von der Hochschule in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern nicht in Lehre und Prüfung gem. § 4 Abs. 3 eingesetzt, kann die Präsidentin

bzw. der Präsident nach Ablauf dieser Frist auf Vorschlag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und des Hochschulsenats die Verleihung der akademischen Bezeichnung widerrufen.

(4) Das Widerrufsverfahren folgt den Regeln des Verfahrens zur Verleihung der akademischen Bezeichnung gem. § 2.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt der Professorin bzw. dem Professor den Widerruf umgehend mit. Damit erlischt das Recht, die akademische Bezeichnung "Professorin/Professor" zu führen, mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Verzicht

Die Professorin bzw. der Professor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater auf die verliehene akademische Bezeichnung "Professorin/Professor" verzichten.

IV. Schlussabstimmung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in Kraft. Die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verleihung und zum Widerruf der akademischen Bezeichnung "Professorin / Professor" gemäß § 17 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 14. Juni 2000 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2000 Seite 16) tritt zeitgleich außer Kraft. Laufende Antragsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung durchgeführt.